

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Dittelsheim-Heßlocher Fastnachtsclub 2017“.

Er soll ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Sitz des Vereins ist Dittelsheim-Heßloch.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Erzielte Überschüsse sind ausschließlich dem Zweck des Vereins zu widmen.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums und die Wahrung der karnevalistischen Tradition mit Tanzsport und Gesang in Dittelsheim-Heßloch.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Kappensitzungen, Umzügen, Galaveranstaltungen u.ä.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines jeden Jahres und endet am 30.06. des darauffolgenden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Tod, Streichung oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Jugendliche können die Mitgliedschaft nur mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten erwerben.

Die Mitgliedschaft gilt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand und verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Eine Austrittserklärung kann nur zum Quartalsende erfolgen. Sie muss dem Vorstand schriftlich zugehen.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder bei groben Verstößen gegen die Satzung, gegen das Vereinsinteresse oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen die sachlichen Gründe des Ausschließungsverfahrens ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Dem Ausgeschlossenen steht die Einberufung einer Mitgliederversammlung frei. Diese entscheidet dann über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5a Streichung aus der Mitgliederliste

Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn diese länger als 3 Monate nach schriftlicher Aufforderung mit ihren Beiträgen im Rückstand bleiben.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Körperschaftliche Mitglieder werden durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen durch Rat und Tat zu unterstützen.
2. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder mindestens 25 Jahre im Verein Mitglied sind, können auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben ein aktives und ein passives Wahlrecht. Von der Zahlung der Beiträge sind sie befreit.

§ 6a Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 7 Beitrag

Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Beiträge werden jährlich zu Beginn des betreffenden Geschäftsjahres erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie soll innerhalb des 1. Vierteljahres nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder mindestens 10 Tage vorher, öffentlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wonnegau. Mitglieder, die außerhalb der Verbandsgemeinde Wonnegau wohnen, werden schriftlich eingeladen. In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand seinen Tätigkeitsbericht sowie den Kassenbericht vorzutragen.
- b. Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens 5 Tage vorher schriftlich beim Vorstand oder bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

c. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Anträge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

Jedes Mitglied ist antrags- und stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorsitzenden.

Über den Ablauf jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden, der die Versammlung leitet, und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

d. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 10 Tagen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auch dann durchzuführen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen dies schriftlich beantragt.

e. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu den Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Vorstand

Der Vorstand wird gebildet aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- und mind. einem Beisitzer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres aus, so wird bis zur nächsten Vorstandswahl ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte durch den Vorstand beauftragt.

§ 9 Gesetzlicher Vertreter

Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gelten der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer und der Schatzmeister.

Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

§ 10 Kassenwesen

Der Schatzmeister (Kassierer) hat der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich eine Abrechnung über den Stand des Vereinsvermögens vorzulegen.

Zur Prüfung der Kassenführung wählt die ordentliche Mitgliederversammlung für 2 Jahre zwei Rechnungsprüfer, die nicht Angehörige des Vorstandes sein dürfen.

§ 11 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Beschluss zur Auflösung kann nur gefasst werden, wenn bei der Abstimmung mindestens 2/3 aller Mitglieder vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist innerhalb von 30 Tagen eine neue mit gleicher Tagesordnung einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie muss innerhalb von 3 Monaten stattfinden.
3. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
4. Im Falle der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
5. Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Bürgerlichen Gemeinde Dittelsheim-Heßloch übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Vereinsrechts des BGB.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.05.17 erstellt und die Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 23.10.18 beschlossen.

Folgende Mitglieder waren in der Mitgliederversammlung vom 23.10.18 anwesend und verzichteten auf die Einhaltung der 10-Tagesfrist gem. §8 (1a)

Dittelsheim-Heßloch, 23.10.18

Normen Deforth

Frank Heeb

Hansfried Kinzel

Michael Breunig

Jörg Schmidt

Walter Knittel

Guido Huxel

Stefan Döring